

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern

3. April 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision der Kernenergieverordnung, zur Teilrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung und zur Teilrevision der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2018 ersuchen Sie uns, zu Teilrevisionen von verschiedenen Verordnungen aus dem Bereich der Kernenergie Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Für den Kanton Solothurn als Standortkanton des Kernkraftwerks (KKW) Gösgen hat der Schutz der Bevölkerung vor Störfällen oberste Priorität. Deshalb sind alle sicherheitsrelevanten Regelungen im Bereich der Kernenergie für uns von grosser Bedeutung, obwohl deren Vollzug Aufgabe der Bundesstellen ist.

Trotz dieser Bundeskompetenz sind Neuregelungen im Umgang mit Radioaktivität auch für kantonale Gremien sehr wichtig. Sie spielen insbesondere bei den Vorbereitungen des Kantonalen Führungsstabes (KFS) auf einen KKW-Unfall eine wesentliche Rolle. Die vorgesehenen Revisionen verschiedener Verordnungen aus dem Kernenergiebereich tangieren gemäss unserer Überprüfung die aktuellen Vorbereitungen des KFS zur Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit dem Kernkraftwerk Gösgen nicht.

Das bisherige Sicherheitsniveau sollte ausserdem beibehalten werden, um dem steigenden Alter der KKW und der Zunahme der Bevölkerungsdichte angemessen Rechnung zu tragen.

2 Abklinglager für schwach radioaktive Abfälle

Bei der Stilllegung der Kernkraftwerke fallen grosse Mengen an radioaktivem Abfall an. Darunter sind auch schwach radioaktive Abfälle. Ihre Strahlung ist spätestens nach 30 Jahren soweit abgeklungen, dass sie für Mensch und Umwelt nur noch ein geringes Gefährdungspotential darstellen. Deshalb müssen diese radioaktiven Abfälle nicht in ein geologisches Tiefenlager gebracht werden, sondern können in einem oberirdischen "Abklinglager" entsorgt werden.

Die geltenden rechtlichen Grundlagen für die Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus-

serhalb von Kernanlagen sind unzureichend. Insbesondere ist unklar, welche Bewilligungen von welchen Behörden dafür erforderlich sind. Die vorliegenden Revisionen der Kernenergieverordnung, der Strahlenschutzverordnung und der Kernenergiehaftpflichtverordnung stellen nun klar, dass ein Abklinglager für radioaktive Abfälle auch ausserhalb einer Kernanlage gebaut und betrieben werden darf. Dies jedoch nur, wenn der Standortkanton dafür eine kantonale Baubewilligung erteilt hat und überdies eine Bewilligung nach Strahlenschutzgesetz vorliegt. Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für die Abklinglagerung soll das Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) werden.

Unseres Erachtens werden im Erläuterungsbericht zur Vorlage verschiedene wichtige Fragen zum Vollzug dieser neuen Regelungen ausgeklammert. Wir weisen auf folgende Fragen hin:

- Muss ein Abklinglager in der kantonalen Richtplanung und der Nutzungsplanung behandelt werden?
- Ist ein Abklinglager aus Sicht der Umweltschutzgesetzgebung (Umweltschutzgesetz und insbes. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) als "Deponie" zu betrachten und was bedeutet dies beispielsweise im Hinblick auf Spezialbewilligungen oder die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)?
- Welche Rolle wird der Bund bei der Standortplanung solcher Anlagen von nationalem Interesse spielen? Wie will er sicherstellen, dass die Anlagen tatsächlich innerhalb nützlicher Zeit an den dafür geeigneten Standorten errichtet werden bzw. die Standortsuche nicht überall an der Opposition der lokalen Bevölkerung scheitert? Wäre eine entsprechende Sachplanung ein zweckmässiger Weg?

Grundlage für die in jedem Fall erforderliche kantonale Baubewilligung ist das kantonale Baurecht. Gemäss unserer kantonalen Gesetzgebung gehen wir davon aus, dass nicht nur der Bau einer neuen Anlage eine Baubewilligung benötigt, sondern auch die Umnutzung eines bestehenden Gebäudes (§ 3 kantonale Bauverordnung, KBV; BGS 711.61).

Bei einer allfälligen Realisierung eines Abklinglagers auf Solothurner Kantonsgebiet sind gemäss unserer heutigen Einschätzung einzelne Haftungsfragen ungeklärt. Diese müssten spätestens im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens geklärt werden.

Abschliessend können wir festhalten, dass wir die neuen Regelungen betreffend Abklinglager grundsätzlich begrüssen, weil wir es als sinnvoll erachten, dass der **Kanton im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens eingebunden wird und damit eine Mitgestaltungsmöglichkeit** erhält. Allerdings sind bezüglich **Bewilligungsverfahren noch zahlreiche offene Fragen zum Vollzug zu klären**. Wir bitten Sie, diese Fragestellungen im Rahmen der Weiterbearbeitung dieser Vorlage zu klären.

Für die Möglichkeit, zu den Teilrevisionen verschiedener Verordnungen im Kernenergiebereich eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber